

---

**Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 20. Dezember 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012 (KVAV)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3** Abs. 2 (neu) und 3

<sup>2</sup> Das AVG genehmigt diejenigen Daten der amtlichen Vermessung, welche durch die Bearbeitung in der Rechtskraft keine Änderung erfahren.  
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

**§ 21** Einleitungssatz

Das AVG erlässt Vorgaben über die Nummerierungen, insbesondere von:

**§ 23** Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Der Geometer hat fehlende Fixpunkte der Kategorien 1 und 2 sowie Hoheitsgrenzpunkte umgehend dem AVG zu melden.

<sup>2</sup> Sind bei Arbeiten der laufenden Nachführung neue Lagefixpunkte der Kategorie 3 zu setzen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, ist dies vorgängig zwischen Geometer und AVG abzusprechen.

**§ 34**

Das Grundbuchamt stellt für diejenigen Gemeinden, welche nicht über die elektronische Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuchamt (AVGBS) nachgeführt werden können, dem Geometer seine Aufwendungen für Gebäude- und Kulturgrenzmutationen pro Grundstück gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Gebührentarifs für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975<sup>3</sup> in Rechnung.

**§ 35** Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt hat das AVG über nicht innerhalb von zwölf Monaten vollzogene Mutationen zu informieren und beauftragt den ausführenden Geometer mit der Rückmutation.

<sup>2</sup> Die Kosten der Rückmutation bzw. Annullation trägt der Auftraggeber der nicht vollzogenen Mutation.

---

## II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwyz, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates:  
Othmar Reichmuth, Landammann  
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

<sup>1</sup> GS 24-93.

<sup>2</sup> SRSZ 214.121.

<sup>3</sup> SRSZ 213.512.